

## **Satzung über den Härteausgleich im Rahmen des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 01.12.2000**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 647) und des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG NW) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV NW S. 462) hat der Kreistag am 16.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Grundsätzliches**

Die kreisangehörigen Gemeinden tragen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AG-BSHG 50 v. H. der Nettoaufwendungen für die ihnen nach der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis übertragenen Aufgaben (Eigenanteil). Zum Ausgleich wird die Kreisumlage um die Gesamtsumme dieser von den Gemeinden übernommenen Nettoaufwendungen gesenkt.

### **§ 2** **Ermittlung der Härte**

(1) Wegen der erheblichen strukturellen Unterschiede im Kreisgebiet wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AG-BSHG eine entstehende Härte ausgeglichen.

(2) Diese Härte wird wie folgt ermittelt:

- a) Für jede Gemeinde wird die Höhe des zu erwartenden 50%igen Eigenanteils zum Ende eines Jahres für das kommende Jahr zunächst geschätzt.
- b) Diesem Betrag wird der Betrag gegenübergestellt, den die Gemeinde durch die Absenkung des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes für das entsprechende Jahr weniger zu zahlen hat.

## **4.1.6**

### **4.**

- c) Ist der zu erwartende 50 %ige Eigenanteil höher als die „Einsparung“ bei der Kreisumlage, wird die Mehrbelastung als Härte angesehen und entsprechend den Regelungen nach § 3 ausgeglichen.
- d) Ist der zu erwartende 50 %ige Eigenanteil niedriger als die „Einsparung“ bei der Kreisumlage, wird diese Minderbelastung zur Finanzierung des Härteausgleichs entsprechend den Regelungen nach § 4 herangezogen.

### **§ 3**

#### **Höhe des Härteausgleichs**

Die sich nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) jeweils ergebende jährliche Mehrbelastung wird für das Jahr 2001 mit 50 %, für die Jahre 2002 und 2003 mit 40 % und für die Jahre 2004 und 2005 mit 30 % ausgeglichen (Härteausgleich).

### **§ 4**

#### **Finanzierung des Härteausgleichs**

Von der sich nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d) jeweils ergebenden jährlichen Minderbelastung ist ein Betrag in Höhe des nach § 3 für das entsprechende Jahr festgelegten vom-Hundert-Satzes als Finanzierungsbeitrag für den Härteausgleich zu zahlen.

### **§ 5**

#### **Zahlungsmodalitäten**

- (1) Der gesamte Härteausgleich wird vom Märkischen Kreis außerhalb des Haushaltes über ein gesondert hierfür eingerichtetes Verwahrgeldkonto abgewickelt.
- (2) Die Gemeinden, die gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d) zur Finanzierung des Härteausgleichs herangezogen werden, leisten nach Festsetzung des zu zahlenden Jahresbetrages durch den Märkischen Kreis Vorausleistungen, die jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages fällig werden.

(3) Die Gemeinden, die gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c) einen Härteausgleich erhalten, erhalten diesen nach Festsetzung des Jahresbetrages durch den Märkischen Kreis zunächst als Vorausleistung jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages.

(4) Nach Abschluss des Haushaltsjahres werden die Berechnungen nach § 2 Abs. 2 aufgrund des tatsächlichen Ergebnisses durchgeführt und sowohl der Härteausgleich als auch die Zahlungen zur Finanzierung des Härteausgleichs endgültig festgesetzt. Unter Berücksichtigung der nach den Abs. 2 und 3 gezahlten Vorausleistungen werden evtl. Mehr- oder Minderzahlungen ausgeglichen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.